VERORDNUNG (EG) Nr. 735/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission [3] werden die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.

Derzeit werden bestimmte in Italien verwendete Reissorten auf dem italienischen Markt nur in sehr geringem Umfang angeboten. Einige dieser Sorten sind in den Beständen der italienischen Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung über den Wiederverkauf von 15 000 t Rohreis auf dem Binnenmarkt aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. April 1999 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 16. Juni 1999 aus.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR),
Piazza Pio XI 1,
I-20123 Milano
(Fernschreiber: 334032, Tel.: 87 41 53).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.